

## **Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Witten vom 20.02.1991<sup>1)</sup>**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), in seiner Sitzung am 28. Jan. 1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Absatz 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

Straßengräben und Straßenrinnen sind keine Abwasseranlagen im Sinne dieser Beitragsatzung.

### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### **§ 3 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein zusammenhängendes unbewegliches Eigentum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Berücksichtigung der Katasterbezeichnung.

---

<sup>1)</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.1997

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,95,
5.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,15,
6.	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	2,30 und
7.	bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,45.

- (2) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

- bis 1,0 = 1 Geschoss,
- bis 1,6 = 2 Geschosse,
- bis 2,0 = 3 Geschosse,
- bis 2,2 = 4 Geschosse,
- bis 2,3 = 5 Geschosse,
- bis 2,4 = 6 Geschosse,
- bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse.

Ist im Einzelfall zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeinbedarfsflächen, für die die Ausweisung des Bebauungsplanes nur Anlagen zuläßt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Sportplatzanlagen und Friedhöfe werden mit dem Faktor 0,1 angesetzt.

Grundstücke, die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplätze genutzt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,0 angesetzt. Grundstücke, für die im

Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als zweigeschossig bebaubar. Hiermit ist gleichzeitig der Zuschlag hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung abgegolten.

Die in Absatz 1 genannten Faktoren erhöhen sich für Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten um 0,30, Industriegebieten um 0,70.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen Gebieten, soweit auf ihnen eine überwiegende Nutzung vorhanden oder in Kerngebieten nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 2 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 Absatz 2 BauNVO zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und einen Verfahrensstand erreicht hat, der die Zulassung eines Vorhabens nach § 33 des Baugesetzbuches ermöglicht.
- (4) In nichtbeplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist maßgebend
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist.

Absatz 2 Sätze 2, 4 - 10 gilt entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Absatz 2 BauNVO als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 BauNVO oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 11 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die in Kerngebieten nach § 7 Absatz 2 BauNVO, in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 2 BauNVO und nach § 9 Absatz 2 BauNVO in Industriegebieten zulässig wäre.

- (5) Ist in beplanten oder nichtbeplanten Gebieten eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jede angefangenen 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosß gerechnet.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je m<sup>2</sup> modifizierter (§ 4) Grundstücksfläche 3,83 EUR (Beitragssatz). Für Schmutzwasser werden 66 2/3 v.H. des Beitragssatzes, für Niederschlagswasser werden 33 1/3 v.H. des

Beitragsatzes erhoben. Die Voll- oder Teilerhebung im Sinne dieses Absatzes richtet sich nach § 2.

- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nacherhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Witten Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
1. nach § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann,
  2. nach § 2 Absatz 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  3. nach § 5 Absatz 2 für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt und
  4. für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) Eine Beitragspflicht entsteht nicht
1. bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebührenpflicht/Anschlussbeitragspflicht nach früheren Rechtsvorschriften entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist und
  2. für Grundstücke im Gebiet der ehemaligen Stadt Herbede, die bis zum 31.12.1975 mit Genehmigung der Stadt an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Duldungspflichtige**

Die Stadt Witten kann Duldungspflichtige durch Duldungsbescheide in Anspruch nehmen. Duldungspflichtige sind die Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Duldungsbescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### **§ 10 Ablösung**

Sofern von Dritten (Vorhabenträger, Bauträger) auf ihre Kosten die öffentliche Abwasseranlage erweitert wird, kann der Kanalanschlussbeitrag vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Veröffentlicht am 28.02.1991